

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1819

42 (26.5.1819)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Dreißam-Kreis.

Nro. 42. Mittwoch den 26. Mai 1819.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

E r l ä u t e r u n g

der Verordnung vom 4. Febr. 1818. die polizeilichen Maaßregeln gegen die Verbreitung des Rotzes der Pferde betreffend.)

Die den Pferde-Eigenthümern durch die allegirte in die Provinzial-Blätter eingerückte Verordnung zugesicherte Entschädigung für ihre auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde, falls sie allen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet haben, bezweckt vorzüglich Verhinderung der weitem Verbreitung dieser ansteckenden Krankheit, somit auch Beförderung der Pferdezucht, des Ackerbaues u. c. Die Opfer, welche die öffentlichen Kassen zu Erreichung dieses Zwecks bringen, sind so bedeutend, daß man alle Ursache hat, allenfallsigen Mißbräuchen, welche diese Verordnung veranlassen könnte, möglichst vorzubeugen.

Es wird daher nachträglich festgesetzt:

1) Daß Pferdehändler, wenn eines ihrer Pferde am Rote erkrankt, sich zwar allen polizeilichen Verfügungen unterwerfen müssen, daß sie aber auf eine Entschädigung für die hiernach getödteten Stücke keinen Anspruch machen können, weil sie sehr häufig Pferde vom Ausland einführen, weil sie ferner die erkauften sobald als möglich wieder verkaufen, und weil sie während der gesetzlichen Gewährzeit von 4 Wochen 3 Tagen Gelegenheit genug haben, dieselben zu beobachten, und wenn sie rothkrank erstanden werden, sich deshalb an den Verkäufer zu halten.

2) Daß, wenn ein Privatmann auf Entschädigung für ein getödtetes rothkrankes Pferd Anspruch machen will, derselbe vorerst beweisen müsse, daß er wenigstens 2 Monate lang im Besitze desselben sey, und dasselbe nicht etwa erst kürzlich erkaufte habe.

Die betreffenden Behörden haben sich genau hiernach zu achten.

Carlsruhe den 11. Mai 1819.

Ministerium des Inneren
Kreiherr v. Seneburg.

vdt. Wollschläger.

Verfügungen des Direktorii des Dreißamkreises.

(Die Gebühren-Bestimmung für die Landwirtschafts-Versändigen, die Baumeister und die Bauhandwerker, dann die Steuer-Veräußerer, welche der Untersuchung und Erledigung der Steuerbeschwerden beiwohnen, betreffend.)

K. D. No. 8701. Diese Gebühren sind durch Verfügung des Großherzoglichen hohen Finanz-Ministeriums folgendermaßen bestimmt worden.

1. Die Landwirthschaftsversändigen bei Verrichtungen in ihrem Wohnort.

1. In Dörfern und Marktflecken

2. In Städten unter 3000 Seelen

vierzig Kreuzer.
ein Gulden.

- | | | | |
|---|---|---|-------------------------|
| 3. In Städten über 3000 bis 6000 Seelen | — | — | ein Gulden 30 Kreuzer. |
| 4. In Städten über 6000 Seelen | — | — | zwei Gulden. |
| Bei auswärtigen Geschäften. | | | |
| 1. Aus Dörfern und Markflecken | — | — | ein Gulden 30 Kreuzer. |
| 2. Aus Städten unter 3000 Seelen | — | — | zwei Gulden. |
| 3. Aus Städten über 3000 Seelen | — | — | zwei Gulden 30 Kreuzer. |
| B. Die Bauverständigen. | | | |
| a. Die Baumeister wie die Bezirksstaratoren bei der Steuerperäquation | — | — | zwei Gulden. |
| b. Die Bauhandwerker. | | | |
| Bei Verrichtungen in ihrem Wohnort. | | | |
| 1. In Städten über 3000 Seelen | — | — | zwei Gulden. |
| 2. In den übrigen Orten | — | — | ein Gulden 30 Kreuzer. |
| Bei Geschäften auswärts. | | | |
| 1. Aus Städten über 3000 Seelen | — | — | zwei Gulden 30 Kreuzer. |
| 2. In den übrigen Orten | — | — | zwei Gulden. |

C. Dem Steuer-Veräquator gebühren täglich zwei Gulden, und ein Gulden 30 Kreuzer Rittlohn, wenn dessen Auslage bescheinigt ist, und des Geschäft in einer Entfernung von mehr als einer Stunde von seinem Wohnort zu vollziehen war.

Der Kreissteuer-Veräquator hat täglich zwei Gulden 30 Kreuzer anzurechnen, und ein Gulden 30 Kreuzer Rittlohn, wie die Steuer-Veräquatoren.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Steuer-Veräquatoren und das Steuerrevidorat angewiesen, hiernach bei Aufstellung resp. Brückung der Gebühren-Forderungs-Zettel wegen Untersuchung und Erledigung der Beschwerden gegen die Steuer-Veräquation sich zu benehmen. Freiburg den 17. May 1819.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreissam Kreises.
J. A. d. K. D.
Dutle. Bob.

(Die Verzugszinsen von Etappen-Lieferungen betreffend.)

K. D. No. 7478. Da in Gemäßheit Erlasses der Großherzoglichen Kriegs-Commission vom 21. v. M. No. 459. die Beendigung des Kriegskosten-Ausgleichs-Geschäfts nicht mehr ferne ist, und alle liegende Forderungen seiner Zeit diejenige Zahlung erhalten sollen, die ihnen nach Umständen gebührt; so werden die ursprünglichen Gläubiger der Kreisriegskasse hierauf aufmerksam gemacht, damit sie ihre Forderungen nicht mit Aufopferungen und Rabatten an Spekulanten abtreten, sondern vielmehr den Zeitpunkt der Erledigung des Geschäfts abwarten, und ihre Forderungen aus der betreffenden Kasse selbst erhalten mögen.

Freiburg den 30. April 1819.
Großherzoglich Badisches Directorium des Dreissam Kreises.
J. A. d. K. D.
Dutle. Bob.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

was man hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Staufen den 21. May 1819.

Aufgehobene Mundtodserklärung.

Großherzogl. Bezirksamt. Billinger.

(1) Die gegen Franz Anton Federer und seine Ehegattin von Kirchhofen unterm 23. Nov. 1815. als Besserungsversuch ausgesprochene Mundtodserklärung im ersten Grad wird anmit aufgehoben, und gedachten Eheleuten die eigene Vermögensverwaltung wieder heim gegeben,

Änderung des Aufsichtspflegers des Georg Blattmann Bauers von Buchholz.

(1) Für den unter Aufsichtspflegschaft stehenden Georg Blattmann Bauer von Buchholz ist statt des Waisenrichters Andreas Kaltenbach von da — Hirsenwirth Christian Reichenbach

von Ohemsbach zum Aufschloßpfleger ernannt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Waldkirch am 10. May 1819.

Großherzogliches Bezirksamt
Meyr.

Fahndung.

(1) Jakob Fahrländer, vulgo Salzjokel, von Oberspigenbach, Gemeinde Alt-Siegelau hat sich schon im Juny vorigen Jahres wegen Ausstellung einer falschen obrigkeitlichen Urkunde durch Flucht der gegen ihn angeordneten Untersuchung entzogen, und konnte bis dahin nicht zur Haft gebracht werden, ungeachtet sich derselbe in dem diesseitigen Amtsbezirke erst vor einigen Wochen eines ähnlichen Vergehens wiederholt schuldig gemacht.

Derselbe ist etliche 30 Jahr alt, lebzig, von mittlerer untersehter Postur, hat ein rundes Gesicht, blaß dunkle Haare, und trägt sich in der hier gewöhnlichen Bauentracht.

Sämmtliche Großherzogl. Behörden werden ersucht, auf diesen Vurschen zu fahnden, ihn auf Betreten anzuhalten, und gegen Kosten Ersatz auszuliefern. Waldkirch den 12. May 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Mayr.

Diebstahl.

(1) In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. wurden zu Oberibach mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Effekten durch unbekannte Thäter entwendet.

- 1) Vierzig Gulden an baarem Geld, bestehend in Viertels-Niederländer Thalern, sohin in Sechsbägnern, Sechskreuzerflücken und verschiedenen Scheidemünzsorten, wobei sich auch ein Theresenthaler mit dem Brustbilde der Kaiserin Theresia auf einer, und der Muttergottes auf der andern Seite befand.
- 2) Wenigstens 60 Pf. Rauchtaback, theils in Rollen, theils in halbpfündigen Päckchen, von blauem Papier ohne Schild.
- 3) 16 Pf. Schnupftaback, theils verarbeiteter, theils in Charotten.
- 4) 8 Pf. Schnupftaback in einem weissen Hasen von Porzellan.
- 5) 8 Pf. Caffee.
- 6) 6 Pf. weissen Zucker in Hüten.
- 7) Beiläufig 2 Pf. Pfeffer in einer Schachtel.
- 8) Zwei Waagschalen von Kupfer, groß, und in der Form von Kesseln.

9) Beiläufig 16 Pf. Blei, welches Pfund und Pfundweis geschnitten war.

10) Beiläufig 3 Pf. Saife.

11) Eine ganz neue Pfannenschale von Eisenblech ohne Füße.

12) Einige Pf. Schwefel.

Sämmtliche wohlthätliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, im Entdeckungsfalle des Thäters auf denselben fahnden, im Betretungsfalle denselben arretiren, und gefänglich anher liefern zu lassen.

St. Blasien den 18. May 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Ernst.

Diebstahl.

(1) In der Nacht vom 13. auf den 14. d. wurden zu Mutterleben durch unbekannte Thäter folgende Victualien entwendet.

- 1) Eine Glasgutter mit Stroh eingebunden, und 7 Maas Kirschwasser enthaltend.
- 2) Eine ähnliche Gutter mit 7 Maas Zwetschgenwasser.
- 3) Ein ganzer Schweizerkäse von 32 Pf. wovon aber 2 bis 3 Pf. abgeschnitten waren.
- 4) 3 Laib Brod.

Dieser Diebstahl wird mit dem Ersuchen öffentlich bekannt gemacht, im allenfallsigen Entdeckungsfalle den Thäter anher einliefern zu lassen.

St. Blasien den 18. May 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Ernst.

Verschollenheitsklärung.

Der abwesende Johann Eller wird nunmehr für verschollen erklärt, und seine Geschwister in den Genug seines Vermögens eingewiesen. Mannheim den 19. April 1819.

Großherzogl. Stadtm.
v. Jagemann.

Aufforderung.

(3) Jene Gläubiger, welche am 22. März d. J. ihre Forderungen an den hiesigen Hutmacher Balthasar Tiefenthaler nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieses bei Vermeidung des Ausschlusses am 28. d. M. im Stadtm. Revisorate nachzuholen, da nun die Sankt erkannt ist. Freiburg den 17. May 1819.

Großherzogliches Stadtm.
v. Christmar.

Kaufanträge.

Frucht-Versteigerung.

(1) Am Donnerstag den 3. l. M. früh 9 Uhr, werden auf dem hiesigen Universitäts-Fruchtkasten nachstehende Früchten,

Walden	•	•	•	55	Sester.
Roggen	•	•	•	425	•
Gersten	•	•	•	75	•
Haber	•	•	•	170	•

in schicklichen Abtheilungen gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wozu die Kaufsüchtigen eingeladen werden. Freiburg den 24. May 1819.

Universitäts- Wirthschafts- Administration.
Bruderhofer.

Früchten-Versteigerung.

(2) Am 7. l. M. Vormittags 9 Uhr werden vom hiesigen Frucht-Vorrath 120 Sester Roggen, und 600 Sester Haber in schicklichen Abtheilungen an die Meistbietende gegen baare Bezahlung versteigert.

St. Peter den 21. May 1819.

Großherzogl. Domainen- Verwaltung.

Wingler.

Versteigerung.

(2) Die Puder Müller Keller'schen Realitäten werden da sich nunmehr Liebhaber gefunden, Donnerstags den 27. d. in folgenden Abtheilungen versteigert werden:

a Das Haus und die Puder Mühle, 2 Schöpfen, 2 Hausen 12 Rth. Vorlehen; 1/2 Hausen Krautgarten, ein Pumpbrunnen, des Karl Keller's Hälfte der 4. Fauchert Baumgarten mit Einschluß des gegen Mittag liegenden Krautgärtchens, und zwar diese Objecte alle zusammen in einer Abtheilung angeschlagen für 4850 fl.

b Das noch nicht ausgebaute Haus 7 Hausen Acker dabel, 2 Hausen Vorlehen welche um 800 fl. bereits angekauft sind.

In Beziehung auf die Zahlungsstermine bleiben die früheren festgesetzten Bedingungen unverändert.

Freiburg den 21. Mal 1819.

Großherzogliches Stadtm. Revisorat.

Höfle.

Hausversteigerung.

(2) Die Verkaufung des Georg Thoma Noz.

149. in der Wolfshöle, wird man Donnerstags den 3. Juni d. auf 4 vom Kaufstage an mit 5 pro C. verzinsliche Termine, nemlich: Martini 1819, 20, 21, und 1822, um den Schätzungspreis pr. 750 fl. versteigern.

Von dem Kaufschillinge können 300 fl. Stützungscapital gegen hinlängliche Sicherstellungsung stehen bleiben.

Amliche Genehmigung wird vorbehalten, jedoch kein Nachgeboth angenommen.

Freiburg den 11ten May 1819.

Großherzogl. Stadtm. Revisorat.
Höfle.

Fahrnisseversteigerung.

(2) Am 2. l. M. Juni und die darauf folgende Tage werden im Schlosse zu Bamlach aus der Verlassenschaft des f. Herrn Geheimraths Freiherrn v. Rotberg Grundherr zu Bamlach, etliche 40 Saum 1816 und 1817er weissen, etliche 90 Saum welschen 1818er und etliche 20 Saum rothen 1818er Wein, sodann Bettwerk, Weiszeug, Kuchengeschirr, und sonstige Mobilien gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Die Kaufsüchtigen sind hierzu eingeladen. Kändern am 15. May 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

B. B. d. B.

Euler.

Haus-Versteigerung.

(1) Aus Anlaß der Abtheilung der verstorbenen Ehefrau des Junstmelsters Reuthin läßt derselbe Donnerstags den 3. Juni das vorhandene Haus, No. 197. in der Salzgasse neben Gebrüder Kapierer und Schneider Büttner, mit dem kleinen Feuerrechte, und einem gewölbten Keller im Ausrufspreise zu — 3500 fl. unter Hauptbedingungen versteigern, daß

1) Am Kaufspreise 1/2 baar, und der Rest auf Martini 1820, 21, und 22 zu bezahlen ist, 2) Derselbe vom Kaufstage an verzinst werden müße,

3) Von Seite des Verkäufers sich zu Ertheilung oder Verweigerung der Ratifikation 14 Tage vorbehalten werden.

Freiburg den 16. May 1819.

Großherzogliches Stadtm. Revisorat.

Höfle.